

Geschäftsordnung des Kulturfördervereins Neukircher Heimat

Die Geschäftsordnung basiert auf den gesetzlichen Grundlagen für Vereine und der am 03. 04. 1998 beschlossenen Satzung des Vereins.

§1 Ziele des Vereins

- (1) Schrittweise verwirklicht der Verein unter Einbeziehung aller Mitglieder folgende Vorhaben:
 - Vortragsveranstaltungen über aktuelle medizinische, natur - und geisteswissenschaftliche und künstlerische Themen sowie über Fragen der Ökologie und des Umweltschutzes,
 - Veranstaltungen darbietender musikalischer, heimatgeschichtlicher und kabarettistischer Art,
 - Organisieren von Ausstellungen historischen Inhalts, der bildenden Kunst und des kreativen Schaffens der BürgerInnen,
 - Wanderungen zur Wissensbereicherung vorwiegend in der Umgebung des Wesenitztales und im Mittellausitzer Bergland,
 - Unterstützung örtlicher Kultureinrichtungen (Museum, Ortschronik, Gemeindebücherei, Fremdenverkehrsbüro, Festhalle),
 - Pflege der Traditionen des ehemaligen Valtenberg - Gebirgsvereins,
 - Organisation von Busfahrten des Theaterclubs Neukirch
 - Angebote der Freizeitgestaltung für Vorschulkinder, SchülerInnen, Jugendlichen und ältere BürgerInnen zu unterstützen
 - Aufbau einer vielseitigen Zirkelarbeit auch für Nichtmitglieder, die sich als Fernziel die Bildung eines Dorfensembles stellt.
- (2) Der Verein unterstützt entsprechend seinen Möglichkeiten und seinem Zweck auch andere Vorhaben, die nicht in der unter Punkt 1 angegebenen Liste stehen.

§2 Vereinsanschrift und Bankverbindung

- (1) Der Verein ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
Kulturförderverein Neukircher Heimat
Quergasse 3a
01904 Neukirch
Das ist gleichfalls die Geschäftsadresse.
- (2) Telefonisch ist der Verein erreichbar unter
-Riedel, Jens 035951/31455 und
-Eckhardt, Ute und Uwe 035951/37649
- (3) Alle Kassengeschäfte laufen über folgendes Konto:
Kontoinhaber: Kulturförderverein Neukircher Heimat e.V.
Kontonummer: 2689600
Bankleitzahl: 85590000
Kreditinstitut: Volksbank Bautzen e.G.

§3 Arbeitsweise der Vereinsorgane

Abschnitt1: Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Vereins nehmen in der Mitgliederversammlung ihr demokratisches Mitbestimmungsrecht im Verein wahr.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse zur Gestaltung der Vereinsarbeit.
- (3) Sie kann zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion über die Revisionskommission hinaus zeitweilige Kommissionen berufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand als leitendes Organ zwischen den Mitgliederversammlungen für drei Jahre. Sie hat das Recht, einen Misstrauensantrag durch zwei Drittel der Mitglieder gegen den Vorstand zu stellen. Der schriftliche Misstrauensantrag ist innerhalb von zwei Monaten in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln und es sind eventuelle Neuwahlen durchzuführen.
- (5) Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand, vorläufige Arbeitsgruppen zur Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaktivitäten zu bilden. In den Arbeitsgruppen können alle Mitglieder ohne Einschränkung mitarbeiten. Die Arbeitsgruppe gilt als aufgelöst, wenn das Projekt beim Vorstand ordnungsgemäß abgerechnet wurde.

Abschnitt 2: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand tagt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal innerhalb von zwei Monaten. Diese Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen. In der Regel liegt die Tagesordnung bei der Einladung vor.
- (2) Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder einen von ihm Beauftragten geleitet.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Funktionen eigenverantwortlich wahr und koordinieren ihre Tätigkeit in den Vorstandssitzungen.
- (4) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, erstellt eine Tagesordnung und lädt die Mitglieder fristgerecht ein.
- (5) Der Vorstand führt eine Mitgliederkartei. Nähere Anforderungen werden in § 4 der Geschäftsordnung geregelt. Die Daten für die Mitgliederkartei werden mit der schriftlichen Eintrittserklärung erhoben.
- (6) Der Vorstand beruft bei anstehenden Wahlhandlungen rechtzeitig einen Wahlvorstand und setzt den Wahlleiter ein.
- (7) Der Vorstand bildet auf Empfehlung der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen und setzt hierfür einen Leiter ein. Die Leiter der Arbeitsgruppen können an Vorstandssitzungen teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
- (8) Es ist jederzeit möglich Mitglieder des Vereins zu Vorstandssitzungen einzuladen. Eine besondere Einladungsfrist gilt nicht.
- (9) Der Vorstand, insbesondere der Schatzmeister, kontrolliert die regelmäßige und pünktliche Zahlung der festgelegten Beiträge.

Abschnitt 3: Die Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission ist das Kontrollorgan der Mitgliederversammlung und wird von ihr für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die unter sich den Vorsitzenden benennen.
- (2) Die Revisionskommission hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und Kontrollen zur Einhaltung der Satzung durch den Vorstand und die Mitglieder des Vereins sowie der Barkasse, der Bankkonten und des Belegwesens vorzunehmen.
- (3) Die Revisionskommission erstellt jährlich einen Bericht für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Abschnitt 4: Die Kommissionen

- (1) Die Kommissionen werden durch die Mitgliederversammlung berufen und entlassen.
- (2) Kommissionen werden mit zusätzlichen Kontrollfunktionen beauftragt.
- (3) Die Mitglieder der Kommissionen bestimmen einen Leiter der Kommission. Dieser ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Es gibt keine Alterseinschränkungen für die Mitarbeit in den Kommissionen, es sei denn, die gestellte Aufgabe erfordert bestimmte Eigenschaften des Mitgliedes.

Abschnitt 5: Die Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen werden zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vereinsaktivitäten gebildet. Sie arbeiten direkt an der Verwirklichung der Vereinsziele. Ein Mitglied hat das Recht, in mehreren Arbeitsgruppen mitzuwirken.
- (2) Es wird angestrebt, ständige Arbeitsgruppen
Heimatgeschichte
Kunst, Musik und Literatur
Kinder und Jugend
Wandern und Touristik
Medizin und Naturwissenschaften
Heimatblätt'l
zu bilden.

§4 Mitgliederkartei

- (1) Die Daten der Mitglieder werden mit der Eintrittserklärung registriert und von einem beauftragten Mitglied des Vorstandes verwaltet. Diese Daten dürfen nur für vereinsinterne Zwecke genutzt werden und unterliegen dem Datenschutz. Registrierte Daten dürfen ohne Einverständnis des Mitgliedes nicht an Dritte, insbesondere nicht für Werbezwecke, weitergeleitet werden.

(2) In der Mitgliedskartei werden folgende Angaben erfasst:

1. Mitgliedsnummer
2. Name
3. Vorname
4. vollständige Anschrift
5. Geburtsdatum
6. Telefonnummer *
7. erlernte Berufe und Tätigkeiten *
8. Eintrittsdatum
9. Mitgliedsstatus
10. Vereinsspenden
11. Mitarbeit in Organen des Vereins
12. Mitarbeit an organisatorischen Abläufen
13. Vereinsauszeichnungen/Abmahnungen

Die mit * gekennzeichneten Daten dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes registriert werden.

§5 Protokollierung und Beschlussfassung

Abschnitt 1: Protokollierung

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen von Kommissionen ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Ein Protokoll nach Punkt 1 enthält folgende Mindestangaben:
 1. Vereinsname und Versammlungsbezeichnung
 2. Ort und Datum
 3. Tagesordnung
 4. Anzahl der Teilnehmer und Vermerk über die Beschlussfähigkeit (bei Vorstandssitzungen namentliche Auflistung)
 5. Ergebnisse von Beschlüssen und zusammengefasste Inhalte der Diskussionen
 6. Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollanten.
- (3) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zu einzelnen Punkten detailliertere Protokollangaben einfordern.

Abschnitt 2: Beschlussfassung

- (1) Anträge an den Vorstand sind schriftlich zu stellen. Sie werden im Vorfeld nummeriert und im Protokoll wird auf diese Antragsnummer verwiesen. Nach Diskussion und Beschlussfassung werden die Anträge archiviert. Beschlussvorlagen, die sich aus dem Verlauf der Versammlung ergeben, werden im Protokoll im Wortlaut wiedergegeben.
- (2) Die Ergebnisse von Beschlüssen können im Protokoll in Kurzform wiedergegeben werden (z.B. 3J, 2N, 1E).
- (3) Anträge an den Vorstand werden in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend mit Eingangsdatum nummeriert (z.B. 98/06/23/001).
- (4) Beschlüsse werden in chronologischer Reihenfolge fortlaufend mit Datum der Behandlung nummeriert (z.B. 98/06/23/001).

§6 Wahlhandlungen

- (1) Für alle Wahlhandlungen ist ein Wahlvorstand aus drei Mitgliedern des Vereins zu bestimmen. Dieser ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Der Wahlvorstand nimmt Vorschläge für Kandidaten entgegen und holt deren Bereitschaft zur Übernahme des zu wählenden Amtes vor der Wahl ein.
- (3) Wahlhandlungen werden in der Regel offen durchgeführt, es sei denn, gesetzliche Regelungen stehen dem entgegen.

§7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Gründe, die zum Ausschluss aus dem Verein führen, sind in der Satzung vom 03.04.1998 geregelt. Den Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes trifft der Gesamtvorstand des Vereins.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Widerspruch muss binnen vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§8 Eigentum des Vereins

- (1) Werte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit im Verein entstehen, gehen mit allen Bestandteilen in das Eigentum des Vereins über. Bei größeren Objekten/Dekorationen etc. kann im Vorfeld ein Vertrag über eine anderweitige spätere Nutzung geschlossen werden. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Ein Mitglied des Vorstandes führt die Vereinschronik. Diese gehört dem Verein und darf mit Zustimmung des Gesamtvorstandes für Veröffentlichungen durch den Verein und andere Vereinsaktivitäten genutzt werden.
- (3) Gestalterische Entwürfe im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsaktivitäten (z. B. Mitgliedskarten, Plakate, Eintrittskarten) gehen ebenfalls in Vereinseigentum über und dürfen jederzeit für andere Veranstaltungen innerhalb des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes genutzt werden.

§9 Gestaltung der Theaterfahrten

Abschnitt 1: Strukturelle Einordnung, Teilnehmerkreis, Programmauswahl

- (1) Die Veranstaltungen des Theaterklubs sind Teil der Vereinsarbeit und werden von einer Gruppe von Theaterfreunden unter der Leitung eines Vorstandsmitglieds organisiert.
- (2) An den Fahrten des Theaterklub nehmen bevorzugt Vereinsmitglieder, aber auch interessierte Musik- und Theaterfreunde teil, die diese Richtlinien anerkennen.
- (3) Die Auswahl der Stücke, die der Neukircher Theaterklub besucht, erfolgt vor Beginn einer Spielzeit durch die Leitungsgruppe. Sie richtet sich nach den Wünschen der Theaterklub - Mitglieder bzw. der Fahrt - Teilnehmer.

Abschnitt2: Personenbeförderung

- (1) Die Beförderung der Theaterklub - Mitglieder übernimmt in vertraglicher Bindung ein preisgünstiges Busunternehmen, das die Teilnehmer in Neukirch an den bekannten Haltestellen (Oberland, Biria, Hofgericht, Eiche, ehemalige Tankstelle) zum vereinbarten Zeitpunkt abholt und nach der Vorstellung wieder dahin zurückbringt.
- (2) Angestrebt wird die regelmäßige Inanspruchnahme eines 50 - Plätze - Busses. Der zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird je Anzahl der Teilnehmer auf diese umgelegt. Auszugehen ist dabei von einer Teilnehmerzahl von 40 Theaterfreunden.
- (3) Sollte sich eine größere Teilnehmerzahl aus der Gemeinde Steinigtwolmsdorf ergeben, so wird eine vertraglich vereinbarte Ausdehnung der Fahrtstrecke zum gleichen Preis angestrebt.

Abschnitt 3: Kartenpreis und Kartenverkauf

- (1) Der Eintrittspreis einer einzelnen Theaterkarte setzt sich zusammen aus dem Eintrittspreis, dem Fahrpreis, der Theaterklub - Mark und einer Reservierungsgebühr.
- (2) Da noch keine Grundlage für eine Sofortbezahlung der bestellten Platzkarten vorhanden ist, kann nur der Weg über angefertigte Ersatz - Karten beschriftet werden, die im Bus gegen die tatsächlich gültigen Platzkarten umgetauscht werden.
- (3) Um den Mitgliedern des Vereins den Vorteil der Mitgliedschaft deutlich zu machen, wird stets eine Woche vor Beginn des Kartenvorverkaufs an Gäste ein bevorzugter Verkauf an die Mitglieder durchgeführt, der terminlich den Vereinsmitgliedern durch das Neukircher Heimatblätt'1 mitgeteilt wird. Die Mitglieder sind berechtigt, im Vorverkauf eine zweite Karte für den Partner (Gastpreis) zu erwerben.
- (4) Für den Theaterklub erfolgt im Rahmen der Gesamt - Vereinskasse eine Extra - Abrechnung. Sobald es möglich ist (d.h. wenn es die Vereinskasse mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt), die gültigen Theaterkarten schon bei der Abholung oder sofort nach der Zusendung zu bezahlen, wird der Weg über Ersatzkarten eingestellt.

§10 Würdigung von Mitgliedern

- (1) Offizielle Glückwünsche des Vereins werden stets zusammen mit Blumengebinden ausgesprochen. Von Geschenken wird grundsätzlich abgesehen. In ganz besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen beschließen.
- (2) Blumenglückwünsche erhalten Vereinsmitglieder anlässlich ihres 50., ihres 60., sowie ihres 70. Geburtstages und ab dem 75. Geburtstag alle 5 Jahre.
Sie werden überbracht
 - bei Vorstandsmitgliedern durch den Gesamtvorstand, wobei die Kosten privat beglichen werden,
 - bei anderen Mitgliedern oder besonders ausgewiesenen Sympathisanten des Vereins durch eine vom Vorstand beauftragte Delegation, wobei die anstehenden Kosten vom Verein getragen werden.
- (3) Blumenglückwünsche anlässlich von Jubiläen, besonderen Leistungen und Auszeichnungen von Mitgliedern und ausgewählten Sympathisanten werden überreicht durch eine vom Vorstand festgelegte Delegation, wobei die entstandenen Kosten vom Verein getragen werden.
- (4) Alle anderen Glückwünsche, die zu besonderen Anlässen ausgesprochen werden, sind rein privater Natur und nicht Vereinsangelegenheit.
- (5) Der jährliche Geburtstagskalender wird durch ein vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied geführt.

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.3.1999)